

12. Kann, wenn vertragsmäßig der Verlust des Entschädigungsanspruchs schlechthin an die Tatsache einer ohne Genehmigung des Versicherers auch anderweit erfolgenden Versicherung geknüpft ist, die unterlassene Einholung jener Genehmigung entschuldbar sein?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 13. November 1908 i. S. Sch. (Kl.) w.
W. Prov.-Feuersoz. (Bekl.). Rep. VII 543/07.

I. Landgericht Münster.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Das Haus des Klägers in D., das er im März 1906 von dem Schankwirt S. käuflich erworben hatte, brannte am 16. August 1906 ab. Das Haus war seit dem Jahre 1899 auf Höhe von 5000 M bei der Beklagten gegen Feuergefährdung versichert. Die in

dem „Reglement zu dem Statut“ der Beklagten niedergelegten allgemeinen Versicherungsbedingungen der Beklagten bestimmten in § 27 was folgt. „Werden Gebäude . . ., welche bei der Sozietät versichert sind, ohne Genehmigung der Direktion ganz oder teilweise auch anderweit versichert, so hört jede Verbindlichkeit der Sozietät aus der Versicherung dem Versicherten gegenüber unbedingt auf . . .“ Daß im Falle des Eigentumswechsels die Versicherung unverändert bestehen bleibt „so zwar, daß alle Rechte und Pflichten aus der Versicherung auf den neuen Eigentümer übergehen“, war in § 25 a. a. O. bestimmt. Im Mai 1906 hatte der Kläger für das abgebrannte Haus bei der Vaterländischen Feuerversicherungs-Sozietät in R. zum Betrage von 11500 M. Feuerversicherung genommen. Eine Genehmigung der Beklagten hierzu ist weder erteilt noch nachgesucht worden. Der Kläger behauptete, was die Beklagte bestritt, daß er bei Eingehung der neuen Versicherung von dem Bestehen der alten keine Kenntnis gehabt habe. Der mit der Klage geltend gemachte Anspruch auf Ersatz des Brandschadens war vom Landgericht als dem Grunde nach gerechtfertigt erklärt worden. Auf die Berufung der Beklagten wies das Oberlandesgericht die Klage ab. Die Revision blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

„In den allgemeinen Versicherungsbedingungen der verschiedenen Versicherungsanstalten ist vielfach an die Verletzung gewisser dem Versicherer gegenüber zu erfüllenden Obliegenheiten die Verwirkung des Anspruchs aus der Versicherung geknüpft. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts hat seit langer Zeit festgestellt, daß in solchen Fällen die Verwirkung nicht eintritt, wenn Umstände dargetan werden, die die Verletzung der Obliegenheit als entschuldbar erscheinen lassen, — ein Grundsatz, der übrigens auch in dem noch nicht in Kraft getretenen Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (§ 6) in der dort bestimmten Art Anerkennung gefunden hat. Um die Verletzung einer der Beklagten gegenüber zu erfüllenden Obliegenheit handelt es sich aber im vorliegenden Falle nicht. Die im Tatbestande wiedergegebene Bestimmung des § 27 des „Reglements zu dem Statut“ der Beklagten, die der Kläger, wenn er die Versicherung geltend macht, nach § 25 auch gegen sich gelten lassen muß, knüpft den Verlust des Anspruchs lediglich an die objektive Tatsache

einer ohne Genehmigung der Beklagten auch anderweit erfolgenden Versicherung. Dem Versicherungsnehmer ist nicht die Verpflichtung auferlegt, zu einer anderweiten Versicherung die Genehmigung nachzusehen, und nicht auf einen Verstoß gegen eine solche Verpflichtung ist die Verwirkung des Anspruchs gesetzt, sondern es ist schlechthin für den Fall einer ohne die Genehmigung noch anderweit genommenen Versicherung vertragsmäßig bestimmt, daß die Beklagte von jeder Verbindlichkeit frei sei. In einem solchen Falle ist für die Wirksamkeit einer Entschuldigung kein Raum. Der § 27 bestimmt in seinem zweiten Teile, daß bei der Mobiliarversicherung die Verbindlichkeit der Beklagten bezüglich solcher Mobilien, „welche ohne Genehmigung der Direktion . . . in anderen als Erbschaftsfällen einem Dritten zu Eigentum . . . gegeben . . . werden, auf so lange, bis die Genehmigung . . . erteilt ist,“ ebenfalls aufhört. Für diesen Teil der Bestimmung hat das Reichsgericht in einem ebenfalls gegen die Beklagte geführten Rechtsstreite bereits ausgesprochen, daß der Versicherungsnehmer eine Entschuldigung nicht mit Erfolg vorbringen kann (vgl. das schon in der Berufungsinstanz angezogene Urteil vom 4. Januar 1907, VII. 184/06). Daran muß auch hier festgehalten werden; ein Unterschied zwischen dem damaligen und dem gegenwärtigen Falle ist in dem in Betracht kommenden Punkte nicht zu erkennen. . . .“